

## Antidumping - Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der VR China

### Bekanntmachung zum Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-310/12 Yuanping Changyuan Chemicals Co. Ltd. gegen Rat

27.04.2016

Bonn (GTAI) - Das Gericht der Europäischen Union hat mit seinem Urteil vom 20. Mai 2015 in der Rechtssache T-310/12 Yuanping Changyuan Chemicals Co. Ltd. gegen Rat die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 325/2012 des Rates vom 12. April 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China (ABl. L 106 vom 18.4.2012, S. 1), soweit sie den ausführenden chinesischen Hersteller Yuanping Changyuan Chemicals Co. Ltd betrifft, für nichtig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts enthielt die angefochtene Verordnung keine ausreichende Begründung für das Verfahren zur Ermittlung der Schadensspanne in Bezug auf den betroffenen ausführenden Hersteller.

Als Folge des Urteils unterliegt von dem betroffenen ausführenden Hersteller hergestellte Oxalsäure nicht mehr dem mit der angefochtenen Verordnung eingeführten Antidumpingzoll.

Die nach der Verordnung (EU) Nr. 325/2012 gezahlten endgültigen Antidumpingzölle auf vom betroffenen ausführenden Hersteller (TARIC-Zusatzcode B232) hergestellte Einfuhren von Oxalsäure in die Europäische Union, ob als Dihydrat (CUS-Nummer 0028635-1 und CAS-Nummer 6153-56-6) oder in wasserfreier Form (CUS-Nummer 0021238-4 und CAS-Nummer 144-62-7), auch in wässriger Lösung, die derzeit unter dem KN-Code ex 2917 11 00 (TARIC-Code 2917 11 00 91) eingereiht wird und ihren Ursprung in der Volksrepublik China hat, sowie die vorläufigen Zölle, die nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 325/2012 endgültig vereinnahmt wurden, sollten erstattet beziehungsweise erlassen werden. Die Erstattung beziehungsweise der Erlass der Zölle ist bei den nationalen Zollbehörden nach Maßgabe der geltenden Zollvorschriften zu beantragen.

Da nach der ständigen Rechtsprechung die Nichtigerklärung einer Phase eines mehrphasigen Verwaltungsverfahrens, hierzu zählen auch Antidumpingverfahren, nicht die Nichtigkeit des gesamten Verfahrens zur Folge hat, hat die Kommission beschlossen, die Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China an dem Punkt, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist, wieder aufzunehmen. Diese Wiederaufnahme beschränkt sich auf die Umsetzung des beschriebenen Urteils des Gerichts.

Alle anderen Feststellungen der angefochtenen Verordnung, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist angefochten oder deren Anfechtung durch ein Urteil des Gerichts zurückgewiesen wurde und die somit nicht zur Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung führten, gelten weiterhin.

Quelle:

Bekanntmachung zum Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-310/12 in Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 325/2012 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China; ABl. C 148 vom 27.4.2016, S. 18.

## Mehr zu:

EU / China / Indien  
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend  
Zoll

## Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.